



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 146-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.341

Eingereicht am: 10.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)
Ryser (Seftigen, GLP)
Baumann (Münsingen, EDU)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1298/2025 vom 26. November 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligungsverfahren

In der Schweiz vergehen im Median 140 Tage zwischen Einreichung eines Baugesuchs und Erteilung der Baubewilligung. Seit 2010 hat sich die Dauer von Baubewilligungsverfahren schweizweit um rund 70 Prozent erhöht. Hinzu kommt, dass auch nach erfolgter Baubewilligung ein Projekt durch Einsprachen und Rekurse noch verhindert werden kann. Gemäss Schätzungen werden rund 10 Prozent aller Bauprojekte trotz gültiger Bewilligung nicht realisiert. Nicht zu Unrecht werden Einsprachen in diesem Zusammenhang als «fünfte Landessprache» bezeichnet. Diese Entwicklung wirft nicht nur Fragen zur Effizienz des Bewilligungsverfahrens, sondern auch zur volkswirtschaftlichen Tragweite solcher Verzögerungen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfahrensdauer:
 - a. Wie lange dauert ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median?
 - b. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den letzten 20 Jahren entwickelt?
2. Einsprachen:
 - a. Wie viele Einsprachen werden jährlich gegen Bauvorhaben erhoben?
 - b. Wie viele davon stuft der Kanton als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert ein?
 - c. Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrates, die gesetzlichen Hürden für Einsprachen zu erhöhen?

3. Verfahrenskosten:
 - a. Wie hoch sind die gesamthaft anfallenden Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern pro Jahr?
4. Volkswirtschaftlicher Schaden:
 - a. Wie hoch ist das Investitionsvolumen im Kanton Bern, das derzeit aufgrund von Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren blockiert ist?
 - b. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen entstehen dadurch – bspw. in Bezug auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuererträge?
5. Verfahrenskompetenzen:
 - a. Gibt es Überlegungen oder laufende Projekte, gewisse Kompetenzen vom Regierungstatthalteramt auf Gemeinden zu übertragen, um die Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten?
6. Datenschutz:
 - a. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben schränken die Effizienz der Baubewilligungsverfahren ein?

Antwort des Regierungsrates

1. Verfahrensdauer:

- a. *Wie lange dauert ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median?*

Baubewilligungsbehörden im Kanton Bern sind die Regierungstatthalterämter oder die Gemeinden (Art. 33 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0] sowie Art. 8 und 9 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]). Der Kanton Bern führt keine Statistik über die Dauer der Baubewilligungsverfahren. Dem Regierungsrat ist daher nicht bekannt, wie lange ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median dauert.

- b. *Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den letzten 20 Jahren entwickelt?*

Da es keine Statistik gibt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Tendenziell hat sich die Verfahrensdauer wohl verlängert, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen an die Gesuche erhöht haben.

2. Einsprachen:

- a. *Wie viele Einsprachen werden jährlich gegen Bauvorhaben erhoben?*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, wie viele Einsprachen jährlich gegen Bauvorhaben erhoben werden. Die Einsprachen werden von den Baubewilligungsbehörden behandelt, die dazu keine Zahlen erheben.

- b. *Wie viele davon stuft der Kanton als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert ein?*

Es gibt keine gesamtkantonale Statistik der Baubewilligungsbehörden dazu, wie viele Einsprachen als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert zu qualifizieren sind.

c. Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrates, die gesetzlichen Hürden für Einsprachen zu erhöhen?

Der Bund regelt im Raumplanungsgesetz und im Bundesgerichtsgesetz, wer zur Einsprache berechtigt ist. Der Kanton darf keine strengeren Regeln erlassen, er ist dazu nicht legitimiert.

Auf Bundesebene sind aber Abklärungen und Bestrebungen im Gang, die Einspracheberechtigung einzuschränken. So haben beispielsweise Nationalrat und Ständerat in der Herbstsession 2023 zwei Postulate (23.3640 Gmür-Schönenberger und 23.3918 Müller) überwiesen, die vom Bundesrat die Prüfung verlangen, ob durch eine Anpassung von Artikel 33 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) eine gesetzliche Grundlage für ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden kann. Hängig ist ausserdem die Motion 23.3718 Burgherr, welche verlangt, dass dem Parlament Gesetzesänderungen vorzuschlagen sind, welche zu einer rascheren Bearbeitung von Baugesuchen führt. Die Möglichkeiten der Einschränkung von Einsprachen werden zudem auch im Rahmen des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» des Bundes geprüft.

3. Verfahrenskosten:

a. Wie hoch sind die gesamthaft anfallenden Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern pro Jahr?

Die Kosten werden im Kanton Bern nicht zentral erhoben, sie können daher nicht beziffert werden.

4. Volkswirtschaftlicher Schaden:

a. Wie hoch ist das Investitionsvolumen im Kanton Bern, das derzeit aufgrund von Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren blockiert ist?

Dazu gibt es keine Erhebung. Ob und welche Investitionsvolumen blockiert sind, ist nicht bekannt.

b. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen entstehen dadurch – bspw. in Bezug auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuererträge?

Die Auswirkungen können nicht beziffert werden.

5. Verfahrenskompetenzen:

a. Gibt es Überlegungen oder laufende Projekte, gewisse Kompetenzen vom Regierungsratshalteramt auf Gemeinden zu übertragen, um die Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten?

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinden die Verfahren schneller und effizienter durchführen könnten. Es gibt deshalb keine Überlegungen oder laufenden Projekte dazu, zusätzlich Kompetenzen der Regierungsratshalterämter auf die Gemeinden zu übertragen.

Zu berücksichtigen ist, dass Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (grosse Gemeinden) gemäss Artikel 33 Absatz 1 BauG über die volle Baubewilligungskompetenz verfügen. Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können

beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die volle Baubewilligungskompetenz beantragen, sofern sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen (Art. 33 Abs. 3 BauG). Schliesslich haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, sich zu regionalen Bauverwaltungen zusammenzuschliessen und die volle Baubewilligungskompetenz zu beantragen und zu erhalten. Den Gemeinden stehen somit mehrere Wege offen, eine Kompetenzverschiebung zu erreichen. In Umsetzung der Motion 068-2021 Gschwend-Pieren «Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden» hat die Direktion für Inneres und Justiz auf den 1. Januar 2023 die Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden von 1 Mio auf 1.4 Mio Franken erhöht. Damit wurden zusätzlich Kompetenzen von den Regierungsstatthalterämtern auf die Gemeinden verschoben.

6. Datenschutz:

a. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben schränken die Effizienz der Baubewilligungsverfahren ein?

Dem Regierungsrat sind keine datenschutzrechtlichen Vorgaben bekannt, welche die Effizienz der Baubewilligungsverfahren einschränken würden.

Verteiler

– Grosser Rat